Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld

mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

10. Jahrgang * Schönefeld, den 30.03.2012 Nummer: 04/12

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04/10 „Historischer Ortskern Selchow“ 3

Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 01/11 „Veranstaltungsgelände II“ OT Selchow 7

Verfügung der Einziehung eines Abschnittes der Gemeindestraße „Nördliche Randstraße“ im Ortsteil Schönefeld 10

Widmungsverfügung Gemeindestraße (Abschnitt 90) „Karlshofer Weg“ – als Anliegerstraße 11

Widmungsverfügung Gemeindestraße „Am Busch“ – als Anliegerstraße 12

Widmungsverfügung Gemeindestraße „Am Teich“ – als Anliegerstraße 13

Widmungsverfügung Gemeindestraße „Birkenweg“ – als Anliegerstraße 14

Widmungsverfügung Gemeindestraße „Buchenweg“ – als Anliegerstraße 15

Widmungsverfügung Gemeindestraße „Ebereschenweg“ – als Anliegerstraße 16

Widmungsverfügung Gemeindestraße „Taubenstraße“ – als Anliegerstraße 17

Widmungsverfügung Gemeindestraße „Volksgutstraße“ – als Anliegerstraße 18

Satzung der Jagdgenossenschaft „Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf“ 19

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald
Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2012 27

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.02. – 14.03.2012 29

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04/10 „Historischer Ortskern Selchow“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld am 14.03.2012 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Aufhebung der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre vom 07.07.2010 für den Bereich des historischen Ortskernes für den die Aufstellung des Bebauungsplanes 04/10 „Historischer Ortskern Selchow“ beschlossen wurde, wird aufgehoben.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre ergibt sich aus der anliegenden Karte, die Teil der Satzung ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Flurstücke der Flur 1,2 und 3 der Gemarkung Selchow:

Flur 1:
15, 144 (teilw.), 149, 150, 152, 153, 154/2, 154/4, 155, 157, 158, 159, 160/1, 160/2, 160/3, 161, 162/1, 162/2, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171/1, 171/2, 172, 173, 174, 176, 177/1, 177/2, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196/5, 196/8, 196/10, 197/2, 197/3, 200, 213 (teilw.), 218, 219, 221, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 233, 234, 235, 236, 237, 239, 241, 242, 244, 245, 249, 250, 251, 253, 254, 255 (teilw.), 346, 347, 362 (teilw.), 363, 364 (teilw.), 365 (teilw.), 366, 368, 369, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 484, 485, 487, 488, 500,

Flur 2:
5/3 (teilw.), 7/1, 7/2 (teilw.), 9/3, 9/5, 9/7, 9/8, 10/1 (teilw.), 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 12/5, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 26, 27, 29 (teilw.), 30, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 32 (teilw.), 36/1, 36/2 (teilw.), 37 (teilw.), 38 (teilw.), 62, 63, 64, 65, 70, 71, 72, 73, 77 (teilw.), 78, 79, 80 (teilw.), 84 (teilw.),

Flur 3:
76/1, 76/2, 76/3,

§ 3
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft.

Schönefeld, den 28.03.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

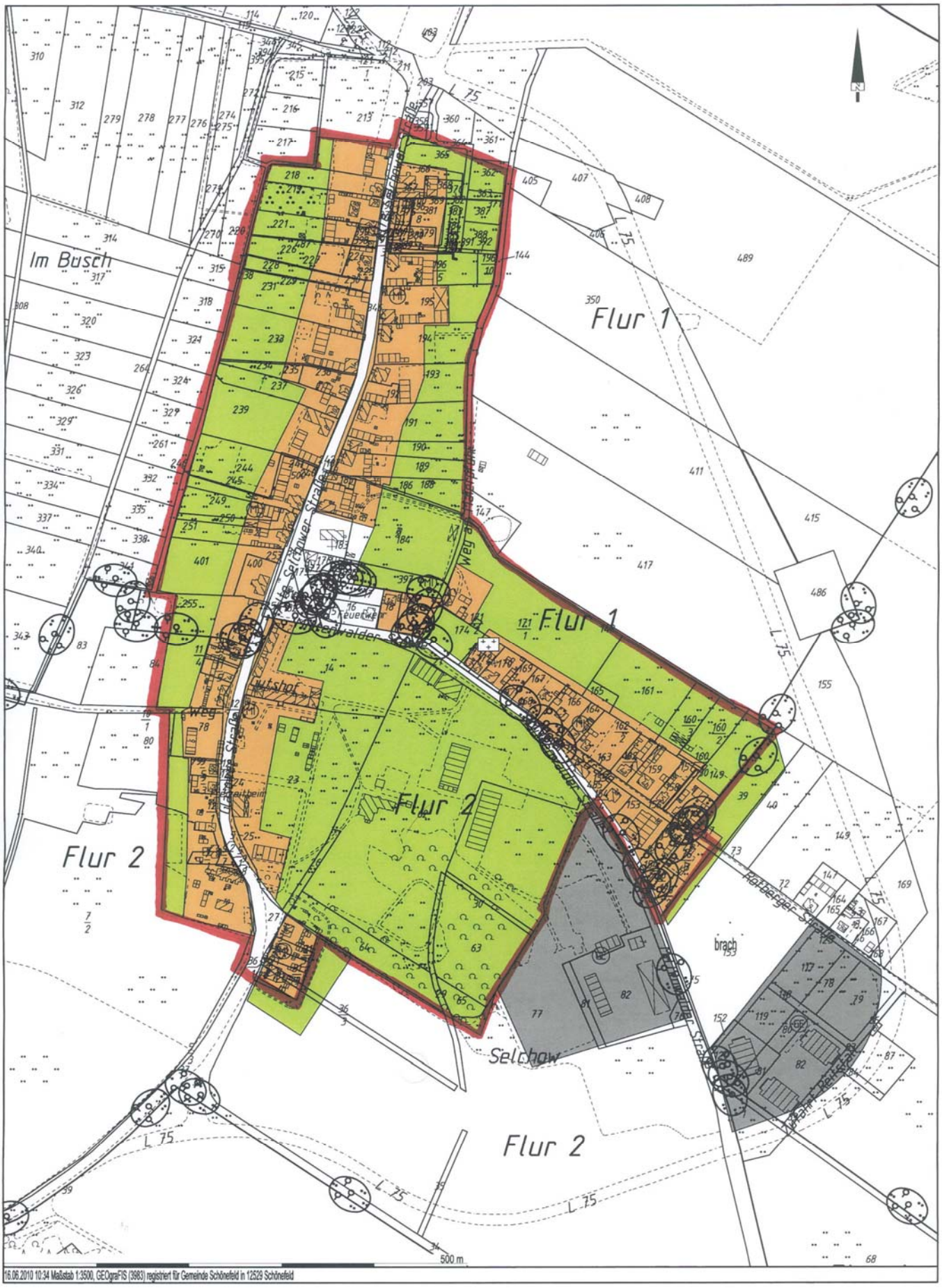
Im Busch
Flur 1
Flur 1
Flur 2
Flur 2
Flur 2
Selchow
brach
L 75
500 m
16.06.2010 10:34 Maßstab 1:3500, GEOgraFIS (3983) registriert für Gemeinde Schönefeld in 12529 Schönefeld

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld - **Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04/10 „Historischer Ortskern Selchow“** – angeordnet.

Schönefeld, den 29.03.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 01/11 „Veranstaltungsgelände II“ OT Selchow

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl 1, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I, S. 202,207) i. V .m. §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches(BauGB)in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl, 2585) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld auf ihrer Sitzung am 14.03.2012 die folgenden Satzung beschlossen.

§ 1
Aufhebung der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre vom 13.04.2011 für den Bereich des Veranstaltungsgelände II für den die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/11 „Veranstaltungsgelände II“ beschlossen wurde, wird aufgehoben.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre ergibt sich aus der anliegenden Karte, die Teil der Satzung ist.
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Selchow:
Flur 2
Flurstücke 76, 81, 82, 120 (teilw.), 126 (teilw.)

§ 3
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft.

Schönefeld, den 28.03.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

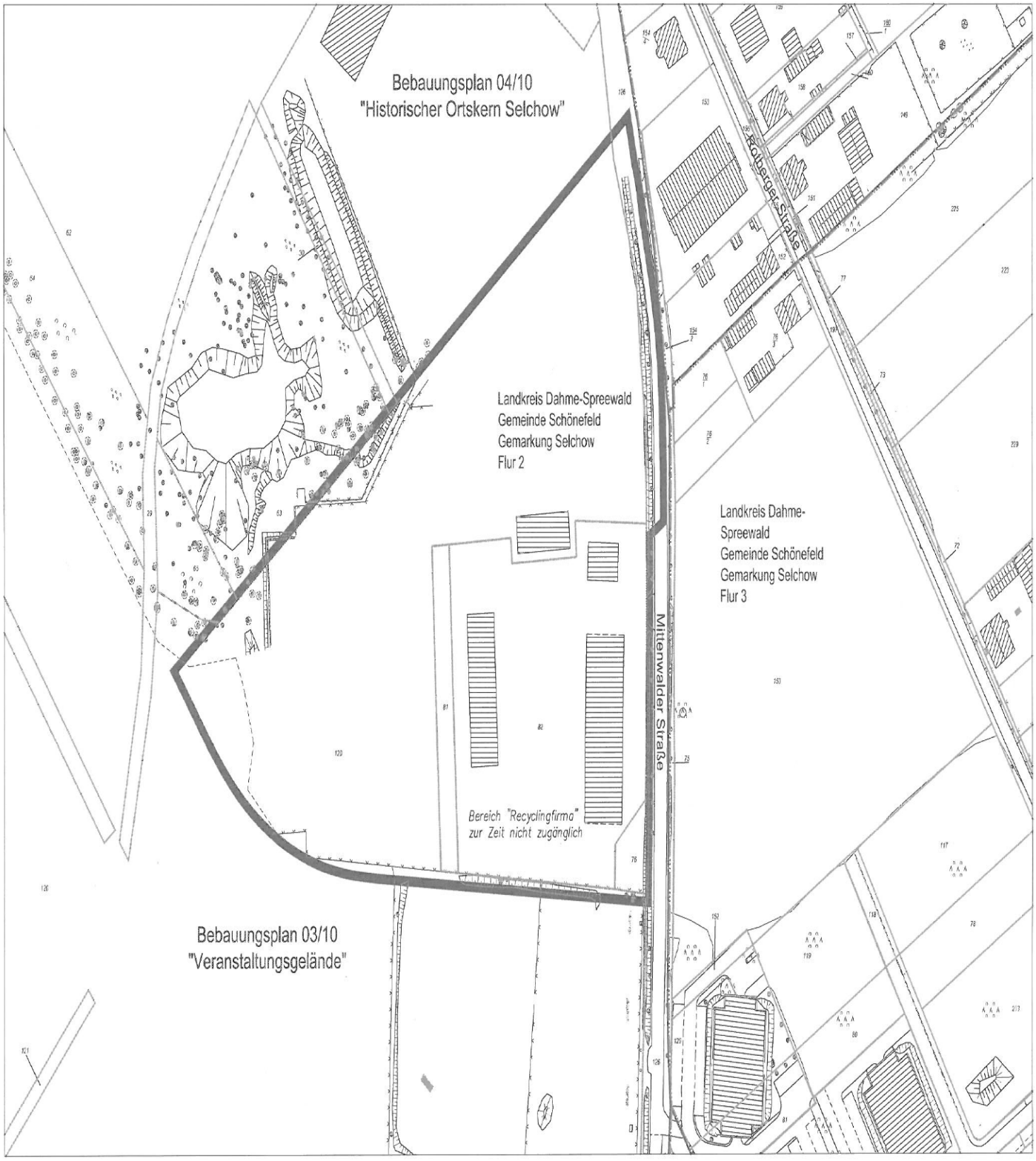
Bebauungsplan 04/10
"Historischer Ortskern Selchow"
Landkreis Dahme-Spreewald
Gemeinde Schönefeld
Gemarkung Selchow
Flur 2
Landkreis Dahme-
Spreewald
Gemeinde Schönefeld
Gemarkung Selchow
Flur 3
Mittenwalder Straße
Bereich "Recyclingfirma"
zur Zeit nicht zugänglich
Bebauungsplan 03/10
"Veranstaltungsgelände"

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 01/11 „Veranstaltungsgelände II“ OT Selchow** – angeordnet.

Schönefeld, den 29.03.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Verfügung der Einziehung eines Abschnittes der Gemeindestraße „Nördliche Randstraße“ im Ortsteil Schönefeld

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung gilt der Abschnitt der Gemeindestraße **„Nördliche Randstraße“** ab Großziethener Weg bis Höhe Flurstück 595, Flur 1 der Gemarkung Schönefeld (Umspannwerk) auf einer Länge von ca. 165 m gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09 [Nr.15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, Nr. 24) in Verbindung mit der Einziehungsabsicht vom 14.10.2011, veröffentlicht am 14.10.2011 im Amtsblatt 12/11 als **dauerhaft eingezogen**.

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Einziehungsabsicht des Abschnittes mit entsprechendem Kartenausschnitt und Begründung eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans – Grade – Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 15.03.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

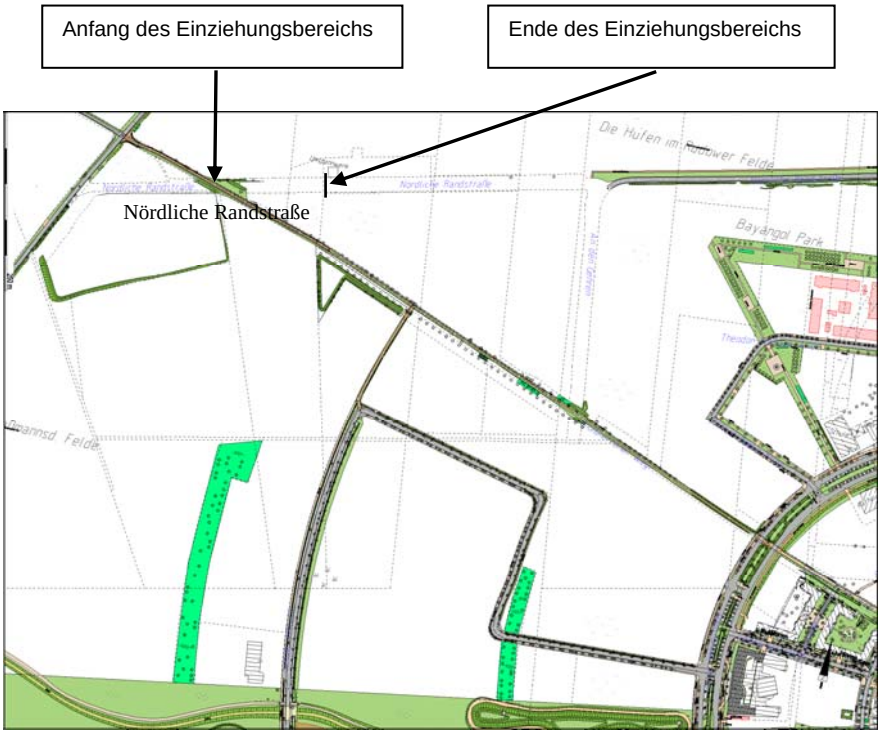

Lageplan mit Darstellung des Einziehungsbereichs

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl.I/11, Nr. 24) in Verbindung mit dem B – Plan „Rotberg 1“ erhält der Abschnitt 90 der in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Rotberg gelegenen Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Gemeindestraße (Abschnitt 90) „Karlshofer Weg“ – als Anliegerstraße

Flur 6, Flurstück 212 (teilweise)

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 15.03.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

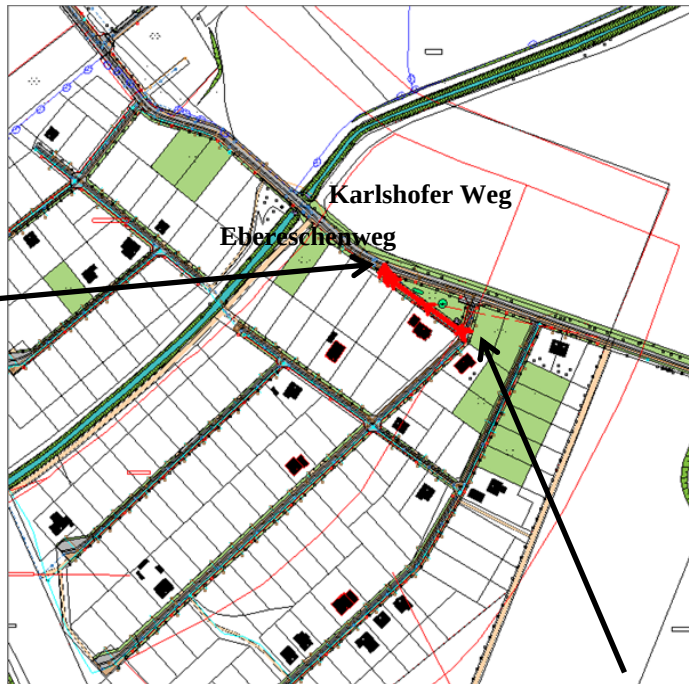

Anfang des Widmungsbereiches

Ende des Widmungsbereiches

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl.I/11, Nr. 24) in Verbindung mit dem B – Plan „Rotberg 1“ erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Rotberg gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Gemeindestraße „Am Busch“ – als Anliegerstraße

Flur 6, Flurstück 216 (teilweise)

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 15.03.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

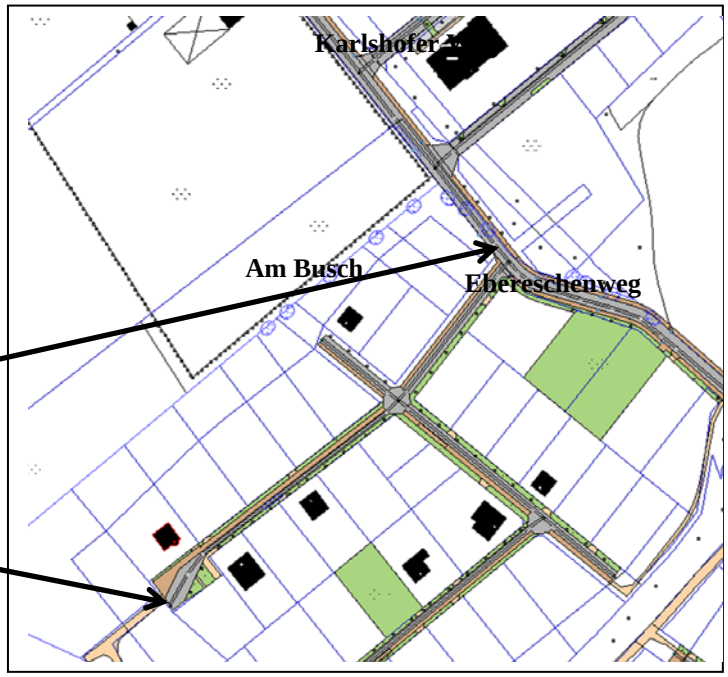

Anfang des Widmungsbereiches

Ende des Widmungsbereiches

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl.I/11, Nr. 24) in Verbindung mit dem B – Plan „Rotberg 1“ erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Rotberg gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Gemeindestraße „Am Teich“ – als Anliegerstraße

Flur 6, Flurstücke 212 (teilweise), 221

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 15.03.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

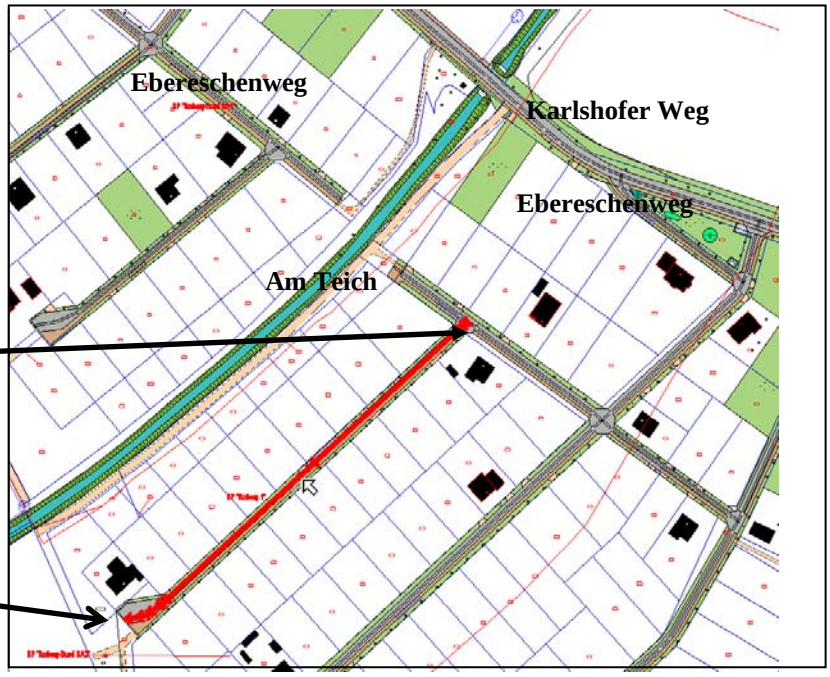

Anfang des Widmungsbereiches

Ende des Widmungsbereiches

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl.I/11, Nr. 24) in Verbindung mit dem B – Plan „Rotberg 1“ erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Rotberg gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Gemeindestraße „Birkenweg“ – als Anliegerstraße

Flur 6, Flurstück 216 (teilweise)

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 15.03.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

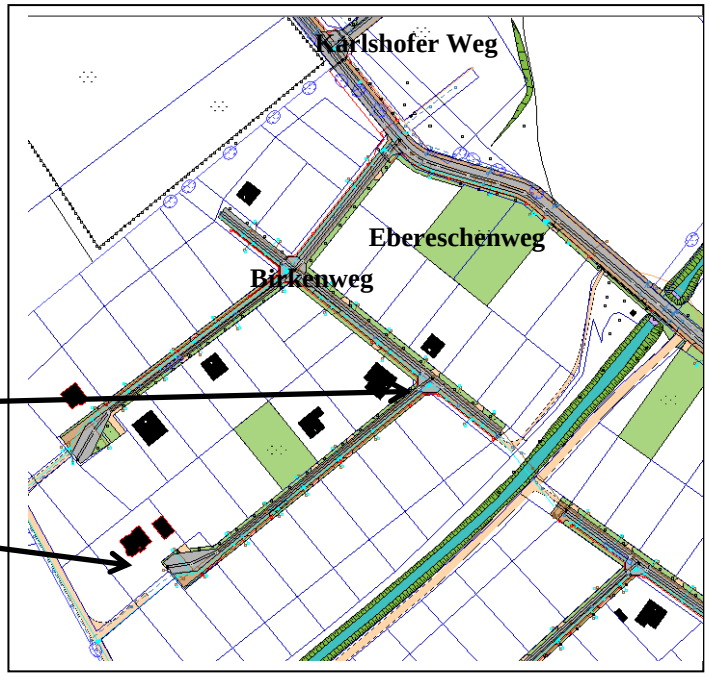

Anfang des Widmungsbereiches

Ende des Widmungsbereiches

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl.I/11, Nr. 24) in Verbindung mit dem B – Plan „Rotberg 1“ erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Rotberg gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Gemeindestraße „Buchenweg“ – als Anliegerstraße

Flur 6, Flurstück 212 (teilweise)

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 15.03.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

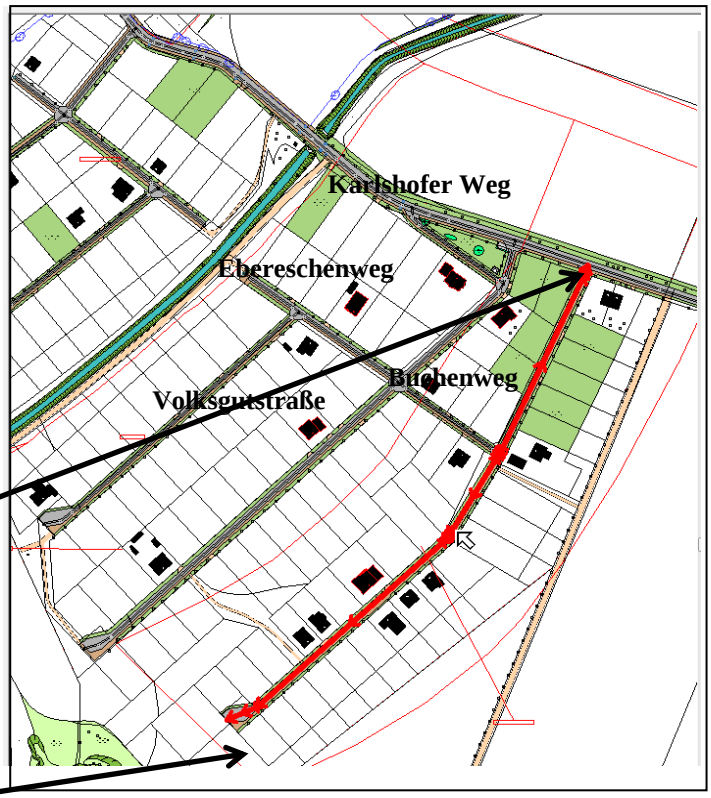

Anfang des Widmungsbereiches

Ende des Widmungsbereiches

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl.I/11, Nr. 24) in Verbindung mit dem B – Plan „Rotberg 1“ erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Rotberg gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

<u>Gemeindestraße „Ebereschenweg“ – als Anliegerstraße</u>

Flur 6, Flurstücke 216 (teilweise), 212 (teilweise)

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 15.03.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschreiben.

Anfang des Widmungsbereiches

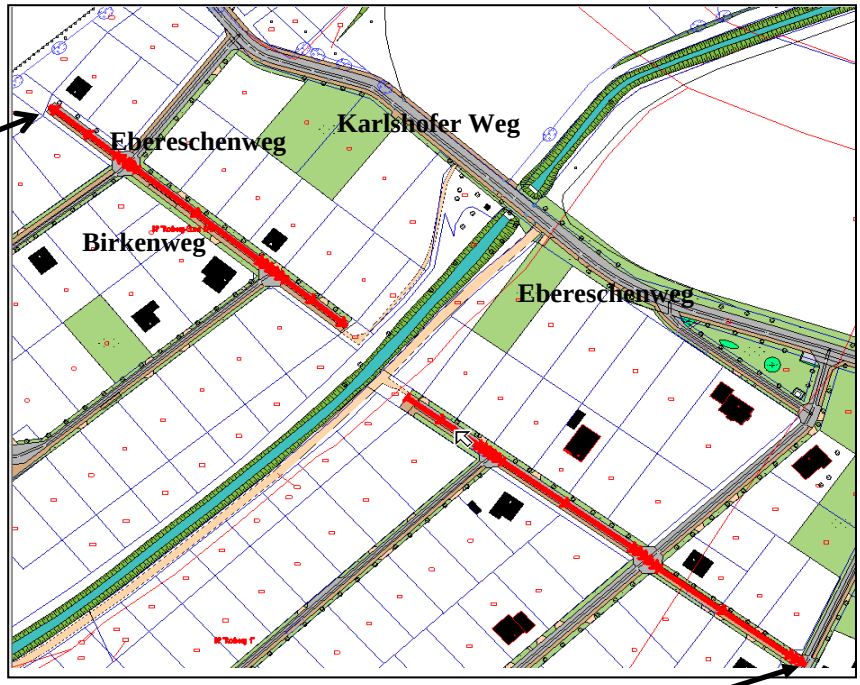

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Ende des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl.I/11, Nr. 24) in Verbindung mit dem B – Plan „2/95 Glienicker Kurze Enden“ erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

<u>Gemeindestraße „Taubenstraße“ – als Anliegerstraße</u>

Flur 2, Flurstück 1060 (teilweise)

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 15.03.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

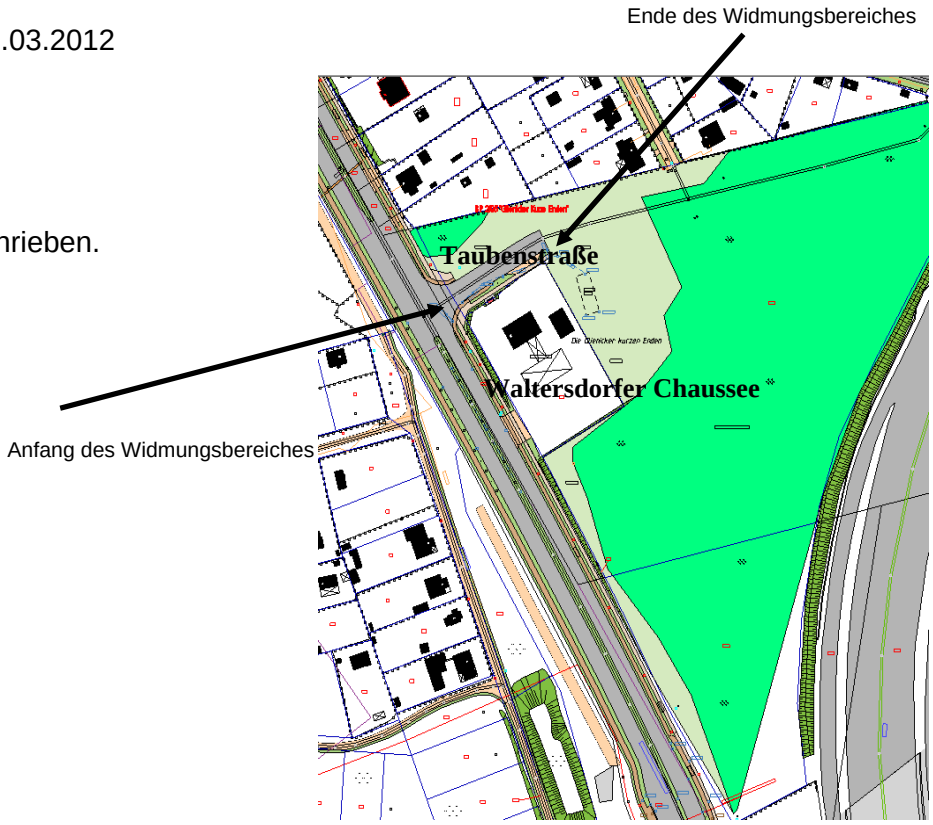

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl.I/11, Nr. 24) in Verbindung mit dem B – Plan „Rotberg 1“ erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Rotberg gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

<u>Gemeindestraße „Volksgutstraße“ – als Anliegerstraße</u>

Flur 6, Flurstück 212 (teilweise), 222

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 15.03.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

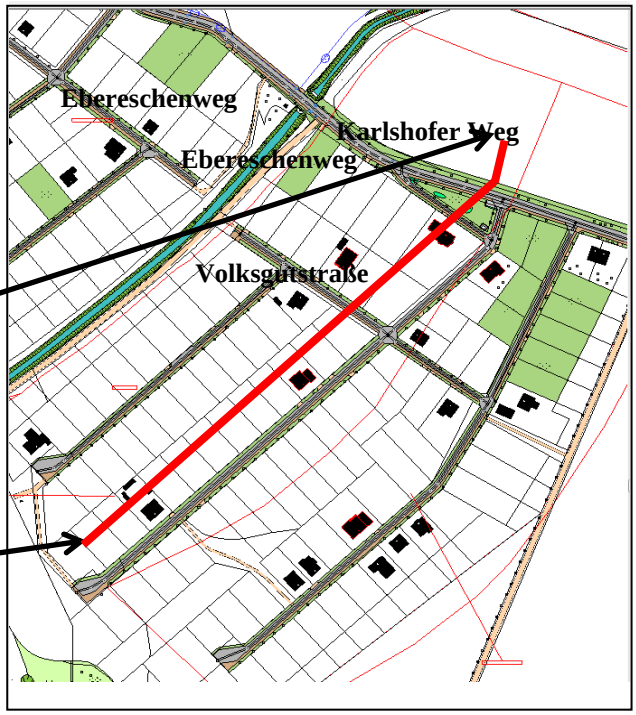

Anfang des Widmungsbereiches

Ende des Widmungsbereiches

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Satzung der Jagdgenossenschaft „Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf“

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG).

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf“ hat am 01.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf“ ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Sie führt den Namen: "Jagdgenossenschaft Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf" (SSW) und hat ihren Sitz innerhalb der Gemeinde Schönefeld.

§ 2
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk SSW

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der Gemeinde Schönefeld im Gemarkungsbereich der Gemeindeteile Schönefeld, Selchow und Waßmannsdorf entsprechend dem Jagdkataster zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundfläche.
(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen Rotberg, Großziethen, Blankenfelde-Mahlow, Land Berlin und des befriedeten Flughafengeländes „BBI“.

§ 3
Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4
Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5
Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6
Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:
1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7
Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8
Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
Sie wählt:
a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
c) einen Schriftführer;
d) einen Kassenführer;
e) zwei Rechnungsprüfer.

Die Stellvertreter können gleichzeitig die Ämter der Buchstaben c) und d) bekleiden.
(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
a) den jährlichen Haushaltsplan;
b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5;
m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse der Gemeinde Schönefeld zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9
Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
(5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.
(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10
Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.
Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11
Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.
(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12
Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
Insbesondere obliegt ihm:

a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade

oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13
Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für das Land Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15
Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.
(2) Einnahme - und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
(5) Nicht eingeforderter Pachterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach vier Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder im „Schönefelder Gemeindeanzeiger“ bekannt zu machen.
(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen

§ 17
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
(2) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

§ 18
"Salvatoresche Satzungsklausel"

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Verfügung

Die vorstehende Satzung der **"Jagdgenossenschaft Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf“** wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Lübben / Spreewald, den 14.03.2012

……

Der Landrat

i. A. Schulze (Siegel)

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 01.03.2012 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft „Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf“ im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schönefeld oder im Schönefelder Gemeindeanzeiger:
Nr. 04/12 vom 30.03.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Schönefeld, 30.03.2012
(Ort, Datum)

Jagdvorstand:

Dr. U. Haase
(Herr Dr. Haase als Notvorstand gem. § 10 (7) BbgJagdG)

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

EINLADUNG

zu der Versammlung der Jagdgenossenschaft Schönefeld – Selchow – Waßmannsdorf

am Dienstag, dem 22. Mai 2012, um 18.00 Uhr
im Rathaus Schönefeld, Raum 116, Hans – Grade – Allee 11, 12529 Schönefeld

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schönefeld – Selchow – Waßmannsdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Gemäß Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Jagdgenossen vertreten lassen. Miteigentümer und Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Zur Feststellung der Stimmberechtigung sind zwingend aktuelle Grundbuchauszüge (unbeglaubigt) vorzulegen!

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter
3. Wahl von 2 Beisitzern und deren Stellvertretern
4. Wahl des Schriftführers und des Kassenführers
5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
6. Verschiedenes: Informationen zur aktuellen Bejagung; Anfragen / Anmerkungen

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Schönefeld, den 29.03.2012

Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld
als Jagdnotvorstand Dr. Udo Haase

Im Original unterschrieben.

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2012

LAND BRANDENBURG

Am 08. Februar 2012 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 361 allgemeine und 32 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Sie gelten für Grundstücke, welche ortsüblich oder voll erschlossen sind. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Schönefeld wurden zum Stichtag 01.01.2012 folgende Bodenrichtwerte ermittelt

Zone	BRW-Zone	Beschluss 1.1.2012 (€/m²)	Merkmale 1.1.2012
0260	Schönefeld	85	W 800m²
4121	Schönefeld	170	M 1.200 m²
6280	Schönefeld	100	G*
0141	Großziethen Gartenstadt	145	WA 800m²
0142	Großziethen	130	W 700m²
0143	Großziethen BP Rudower Chaussee	145	WA* 500m²
0151	Großziethen WP	160	WA* 250m²
4101	Großziethen Ort	110	M 700 m²
4102	Kleinziethen	55	M 900 m²
4171	Kiekebusch	35	M 1.200 m²
4181	Rotberg	40	M 1.200 m²
0550	Rotberg Karlshofer Weg	80	WA* 600m²
4131	Selchow	40	M 1.200 m²
4137	Waltersdorf (KW)	55	M 1.000 m²
0369	Waltersdorf Siedlung (KW)	45	W 700m²
7070	Waltersdorf Hubertus SOE	35	SOE 600 m²
0108	Waltersd. Lilienthalpark III	75	WA* 500 m²
6085	Waltersdorf östlich der A 117	100	G*
6090	Waltersdorf westlich der A 117/Kienberg	170	G*
4141	Waßmannsdorf	45	M 1.000 m²
6281	Waßmannsdorf	150	G*

Der BRW setzt eine ortsübliche Erschließung voraus. Er unterstellt Erschließungsbeitragsfreiheit nach § 127 BauGB, bei * Erschließungsbeitragsfreiheit nach BauGB (§ 127 und § 135a) und KAG.

Abkürzungen: M - gemischte Baufläche, W - Wohnbaufläche, WA - allgemeines Wohngebiet, WR - reines Wohngebiet, G - gewerbliche Baufläche, SOE - Sondergebiet Erholung, GFZ - Geschossflächenzahl

Es wurden 25 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene naturräumliche Bereiche des Landkreises ermittelt. Erstmalig auch Forstflächen ohne Aufwuchs. Für den Bereich engerer Verflechtungsraum wurden nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte ermittelt.

Art der Nutzung	**€/m²**
Ackerland, innerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	0,70
Ackerland, außerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	0,45
Grünland, Grünlandzahl 30	0,40
Forsten, mit Aufwuchs	0,30
Forsten, ohne Aufwuchs	0,15

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm) erweitert. Seit dem 20. September 2010 werden die Bodenrichtwerte in Kombination mit den aktuellen Geobasisdaten zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.
Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter der Rufnummer 03546/202746, -58, -59, -90, -60 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.02. – 14.03.2012

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
22.02.2012	08/2012	Schwimmhallentarife	Beschluss des Hauptausschusses
14.03.2012	09/2012	Neuwahl Stellvertreter für ein Mitglied im Hauptausschuss	
	10/2012	Neuberufung eines sachkundigen Einwohners in den Bauausschuss	
	11/2012	Kinder- und Jugendbeirat	
	12/2012	Beschluss über die Freigabe von Haushaltsmitteln vor Beschluss über den Haushaltsplan 2012	
	13/2012	Grundsatzbeschluss über die Förderung der evangelischen Schulstiftung zur Errichtung eines Gymnasiums auf dem Territorium der Gemeinde Schönefeld	
	14/2012	Beschluss über die Benennung von Straßenteilen im Ortsteil Großziethen	
	15/2012	Beschluss über die Vergabe eines Straßennamens im Ortsteil Selchow (Wiesenweg)	
	16/2012	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Bürger zum Bebauungsplan 1/98-III neu b 2. Änderung, Ortsteil Schönefeld	
	17/2012	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan 5/10, Ortsteil Waßmannsdorf	
	18/2012	Beschluss zur Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan 01/11 „Veranstaltungsgelände II“, Ortsteil Selchow	
	19/2012	Beschluss zur Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan 04/10 „Historischer Ortskern“, Ortsteil Selchow	
	20/2012	Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom 16.02.2012	
	21/2012	Grundsatzbeschluss über den Erwerb des Rathauses Hans-Grade-Allee 11	nichtöffentlich
	22/2012	Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks im Ortsteil Großziethen	nichtöffentlich